



HINWEISE ZUM ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE LISTE DER JUNIORMITGLIEDER

Antrag auf Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

Um die Lücke zwischen Studienenden und Kammereintritt zu schließen und den Absolventinnen und Absolventen frühzeitig eine Möglichkeit zur Ankoppelung an die Kammer zu liefern, hat die Architektenkammer Niedersachsen die Juniormitgliedschaft eingeführt.

Welche Vorteile bringt mir die Juniormitgliedschaft?

Als Juniormitglieder können Sie sämtliche Serviceleistungen der Kammer in Anspruch nehmen. Ihnen stehen insbesondere die Beratungsdienste zur Verfügung. Hierzu zählen beispielsweise die Rechtsberatung, die Existenzgründungsberatung, der Beratungsdienst Barrierefreies Bauen oder der Honorarberatungsdienst. Des Weiteren erhalten Sie das Deutsche Architektenblatt und können sich so stets über aktuelle Belange und Entwicklungen im und um den Berufsstand herum informieren. Sie können das Fortbildungsangebot der Kammer zum Mitgliedertarif nutzen oder beispielsweise bei Streitigkeiten den Schlichtungsausschuss in Anspruch nehmen. Außerdem profitieren Sie von den Vorteilen der berufsständischen Rentenversorgung, deren Mitglied Sie über die Kammer automatisch werden.

Darüber hinaus können Sie sich in der Architektenkammer engagieren. Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht, können also an den Wahlen zur Vertreterversammlung der Kammer teilnehmen oder sich als Kandidat aufstellen. Über eine Mitwirkung in der Vertreterversammlung kann sogar der Weg bis in den Vorstand der Architektenkammer oder in einen der Ausschüsse führen, in denen aktiv für die Belange des Berufsstandes gearbeitet wird. Auch die Beteiligung am Tag der Architektur und anderen Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer stehen Ihnen offen.

In Abgrenzung zu den Vollmitgliedern verleiht die Juniormitgliedschaft jedoch noch nicht das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt oder Stadtplaner oder einer ähnlichen Bezeichnung (z.B. Architekturbüro). Auch eine Bauvorlageberechtigung ist hiermit noch nicht verbunden.

Für die Juniormitgliedschaft fällt – neben der Eintragungsgebühr – lediglich der günstige Mindestbeitrag von aktuell 72,60 EUR pro Jahr an.

Wer kann Juniormitglied werden?

Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es besteht ein Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen oder der Beruf wird hier ganz oder teilweise ausgeübt,
- es wurde ein mindestens dreijähriges Studium in der betreffenden Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung) erfolgreich abgeschlossen und
- die zweijährige berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung wurde begonnen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

• Ausbildungsnachweise:

- Kopie(n) der Diplom-, Bachelor- und ggf. Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses



Bei Abschlüssen aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat:

- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Studienausbildung der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Hinweis zu ausländischen Studienabschlüssen:

Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet unter (www.anabin.de). Für Fragen zum Thema Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen können Sie sich auch an die Zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB: www.kmk.org) wenden. Sie ist für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland zuständig (Postanschrift: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin).

• für ausländische Antragsteller/innen:

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis

• Berufspraktische Tätigkeit

Zum Beleg, dass Sie Ihre berufspraktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung begonnen haben, bitten wir um Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Nachweise können beispielsweise sein:

- bei selbstständiger Tätigkeit:
Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büopartner(s)
Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste
- bei einer Tätigkeit im Angestellten- oder Beamtenverhältnis:
Bescheinigung des Arbeitgebers oder Kopie des Arbeitsvertrages. Beamtete Antragsteller fügen bitte eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn bei.
- In der Fachrichtung „Architektur“ muss die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten oder einer Architektenkammer erfolgen. Bitte fügen Sie darüber eine Bestätigung der aufsichtführenden Person bei.

Was kostet die Eintragung?

Die Gebühr für die Eintragung beträgt 195,00 EUR.

Die Bankverbindungen lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Im Falle einer späteren Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die dann anfallende Eintragungsgebühr angerechnet.

Syndikusrechtsanwalt Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen